



Jusletter von Häberlin & Partners · Rheinstrasse 10 · CH-8501 Frauenfeld · Phone: +41 (0)52 723 25 00 · e-mail: info@hps-law.ch · Internet: www.hps-law.ch

- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

1.2.3 Auftragsrecht, Vermögensverwaltung

Art. 398 Abs. 2 OR

Der Vermögensverwaltungsauftrag wird rechtlich als Auftrag behandelt. Hervorzuheben sind die Sorgfaltspflichten des Vermögensverwalters, wie getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes.

Wer seine Vermögenswerte nicht selbst verwalten will oder kann, hat die Möglichkeit, einen Vermögensverwalter damit zu beauftragen. Dies kann eine Bank sein, in Frage kommt aber auch eine unabhängige, aussenstehende Person oder Treuhandfirma. Unabhängig davon aber haftet der Beauftragte dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes. Das Gesetz legt auch fest, dass der Beauftragte den Auftrag selbst und persönlich auszuführen hat und ihn nicht unbefugterweise an Dritte weitergeben darf.

Auch der unabhängige Vermögensverwalter muss sich für seine Geschäfte einer Bank bedienen, da er selbst nicht an der Börse tätig werden darf. Es entsteht somit ein Dreiecksverhältnis zwischen dem Investor, dem unabhängigen Vermögensverwalter und der von ihm ausgewählten Bank. Dabei haftet der unabhängige Vermögensverwalter nicht nur für die sorgfältige Auswahl der Bank, sondern auch für die Aufträge, die er der betreffenden Bank erteilt. In diesem Zusammenhang hat die Genfer Cour de Justice im Jahre 2004 einen interessanten Entscheid gefällt, und zwar gegen eine Bank, welche gewisse - besonders waghalsige - Aufträge eines unabhängigen Vermögensverwalters nicht ausführte mit der Begründung, der Auftraggeber des Vermögensverwalters käme zu Schaden. Das Gericht hält fest, die Bank sei nicht der Vormund des Investors und sie habe sich nicht um dessen Verhältnis zu seinem Vermögensverwalter zu kümmern. Die Bank habe eine widersprüchliche Haltung eingenommen dadurch, dass sie gewisse Aufträge ausgeführt, andere aber zurückgewiesen habe (siehe Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht Nr. 4/2005, S. 190).

Aus dem erwähnten Urteil geht indirekt auch hervor, dass der Vermögensverwalter sich zu Beginn der Beziehung, aber auch periodisch, von der Risikobereitschaft des Investors zu überzeugen hat. Dem selbständigen Handeln an der Börse sind damit gewisse Grenzen gesetzt.

Fazit

Die Verwaltung fremden Vermögens ist in hohem Masse Vertrauenssache. Vereinzelt tauchen aber auch - angelockt durch die lukrative Beratungstätigkeit – zweifelhafte Figuren auf, denen gutgläubige Investoren besser keine Vermögenswerte anvertrauen sollten!